



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

die Ueberwachung des Einzelnen;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

So zeigt sich in der Gesellschaft eine umsichtige Arbeitstheilung durch eine bis ins Kleinste herabsteigende Organisation der Aemter, dazu eine gegenseitige Ueberwachung und die strammste Disciplin. Jeder Obere ist der Visitator seiner Untergebenen oder bestellt einen solchen für sie, und schließlich concentrirt sich die Aufsicht und Herrschaft über die ganze Gesellschaft in der einen Hand des Generals. In jedem Hause befinden sich Syndici und Unteraufseher, welche über alle Vorkommnisse an die Vorgesetzten Anzeige zu erstatten haben und diese vermitteln sie wieder an die nächst höhere Stelle. Jeder Jesuit muß es sich gefallen lassen fortwährend beobachtet zu sein, jeder hat mindestens einen Aufpasser zur Seite, welcher seine Fehltritte dem Vorgesetzten denuncirt. Alle müssen wechseltig bereit sein sich zu corrigiren und corrigiren zu lassen, sich anzuzeigen und anzeigen zu lassen. Um der geistigen Bervollkommnung willen und zur größeren Unterwerfung und Demüthigung soll es jeder zufrieden sein, daß seine Irrthümer und Mängel und, was immer derart an ihm beobachtet wird, dem Oberen von anderen Personen, die es außerhalb der Beichte erfahren, mitgetheilt werde. *) Und wenn bei einem irgend eine schlimme Neigung, etwa der Hang zum Stolz, bemerkt wird, so werden ihm niedrige, für seine Demüthigung passend und nützlich erscheinende Dienstleistungen, wie etwa Handreichungen in der Küche, auferlegt, bei welchen Geschäften er dann dem geringsten Diener gegenüber sich vollkommen unterthänig zu benehmen hat. **)

Die Oberen weisen dem Untergebenen seinen Beichtvater an und wenn dieser einmal einem anderen beichtet, so muß er vor dem für ihn bestellten Priester das Bekenntniß wiederholen. ***) Wie wir gesehen, so beginnt bereits der Novize seine Prüfungen mit einer Generalbeichte, worin er nicht nur alle Fehltritte seines ver-

*) Summarium Const. §. 9 u. 10, Inst. II, 71.

**) Ibid. §. 13, 14, 19, 38, Inst. II, 71 sq.

***) Const. III, c. 1 in Decl. Q, Inst. I, 375, Summar. §. 7, Inst. II, 71.

gangenen Lebens, sondern auch seine Neigungen und Schwächen, kurz seinen ganzen Charakter aufzudecken hat. Dann muß er noch alle sechs Monate dieses allgemeine Bekenntniß wiederholen; aber auch die Coadjutoren und Professoren müssen einmal im Jahre ein solches ablegen, außerdem wird von Allen mindestens alle Monat einmal zu den Sacramenten gegangen. *) Doch auch außer der Beichte soll jeder Novize und jedes Mitglied des Ordens dem Superior oder Rector sein Leben und seinen Character offen darlegen, wovon, da nach Aquaviva's Erklärung ein solches Geständniß nicht wie ein Beichtgeheimniß, sondern nur gemäß dem natürlichen Rechte bewahrt werden mußte, **) zum Heile und Nutzen des Ordens Gebrauch gemacht werden darf; ***) denn vor den Vorgesetzten und endlich vor dem Auge des Generals, welcher ein Verzeichniß der Mitglieder und ihrer Eigenschaften führt, soll ihr Inneres offen daliegen. †) Ein Jesuit, welcher nicht beichten wollte, soll durch Entziehung der Nahrung dazu gezwungen werden. ††) Da die Jesuiten unablässig von einem Ort an den anderen, von einer Provinz in die andere versetzt werden, so werden ihre sittlichen und geistigen Qualitäten auch den verschiedenen Vorgesetzten genau bekannt, welche nun auch ziemlich sicher zu berechnen vermögen, wessen man sich bei einem Jeden zu versehen hat und zu welchen Aufgaben ihn seine Talente und Neigungen besonders befähigen. Auf solche Weise wird der General in die Lage versetzt, für einen Posten sogleich den rechten Mann zu wissen und an der Hand zu haben.

Wir sehen, daß die Denunciation in der Gesellschaft Jesu sich zu einer Art von heiliger Pflicht gestaltet. „Das Regiment“, klagt Mariana, „ist gegründet auf Censuren und Angebereien,

*) Summar. §. 5, Inst. II, 70 sq.

**) Instruct. X, §. 2, Inst. II, 321.

***) Ibid. §. 32, Inst. II, 73; Const. IV, c. 10, §. 5, Inst. I, 393.

†) Exam. gen. c. 4, §. 34 u. 35, Inst. I, 350.

††) Const. III, c. I, ad Q., Inst. I, 375.